

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 43-8468.01/FL-3334/41

Flurbereinigung Assamstadt (Wald) Main-Tauber-Kreis

<u>Plangenehmigung</u>

vom 07.04.2022

- 1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) wird der vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Dienststelle Künzelsau untere Flurbereinigungsbehörde aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.
 Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- 2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie
 - Wege und Gewässer,
 - bodenverbessernde Maßnahmen und
 - landschaftsgestaltende Anlagen,

sowie folgende öffentliche Anlage bzw. Maßnahme:

Anlage eines Eichen-Sekundärwalds (Umwandlung Nadelwald in sekundären Eichenwald) im Gewann Stöckig als Ökokontomaßnahme der Gemeinde Assamstadt (Maßnahme Nr. 602/2).

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

- 3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte
 Maßstab 1: 5.000 vom 01.02.2022
 - Maßnahmenkatalog vom 01.02.2022
 - Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 24.06.2019 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange
 - Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 01.02.2022
 - Erläuterungsbericht vom 01.02.2022
- 4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
- 5. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Anlagen im Bereich der Gewässer wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)).
- 6. Mit Zustimmung der unteren Forstbehörde wird die Ausnahme für Eingriffe in den Biotopschutzwald (Nr. 2652-412-80202 / siehe Erläuterungsbericht) erteilt.
- 7. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
- 8. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
- 9. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Beate Sick

Referatsleiterin

(DS)